



# Glossar

Datum: 17.12.2014

---

## Verrechnungssteuerreform: Begriffe

### **Anlagen, direkte/indirekte:**

Ein Investor (Anleger) kann seine Anlageobjekte entweder direkt halten, indem er in seinem Depot beispielsweise Aktien, Obligationen u.ä. hält. Er kann seine Anlageobjekte aber auch indirekt halten, indem er Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage wie beispielsweise einem Anlagefonds erwirbt, der wiederum die erwähnten Aktien, Obligationen u.ä. selbst hält bzw. erwirbt.

### **Anleihen**

Form der kollektiven Fremdkapitalbeschaffung durch Ausgabe von meist festverzinslichen Wertpapieren.

### **Bail-in Bonds**

Bail-in Bonds sind ein weiteres Instrument für die Grossbanken, welche eine Stabilisierungsmassnahme im Rahmen von Too big to fail darstellen. Es sind Obligationen (Fremdkapital) mit spezifischen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zur Wandlung in Eigenkapital. Die steuerliche Behandlung dieser Finanzinstrumente richtet sich grundsätzlich nach den Regeln der Besteuerung von Obligationen. Bail-in Bonds sind aufsichtsrechtlich noch näher zu definieren.

### **Emissionen**

Unter Emissionen wird die erste Ausgabe von Effekten (Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte) gleichartiger Ausstattung und die Platzierung dieser Effekten innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu gleichen Bedingungen verstanden. Der Zweck der Emission ist die Beschaffung langfristigen Fremdkapitals (Anleihen/Obligationen) oder von Eigenkapital (i.d.R. Aktien) am Kapitalmarkt. Der Emissionsmarkt ist Teil des Kapitalmarkts. Nach der Erstaussgabe dieser neuen Effekten können sie auf dem sogenannten Sekundärmarkt gehandelt werden. Dies geschieht oftmals an der Börse. Das Emissionsverfahren wird meist von Banken durchgeführt.

## **Fremdkapital**

Unter Fremdkapital versteht man die Verbindlichkeiten einer Unternehmung, wobei diese nach der Fristigkeit (kurz-, mittel- oder langfristig), nach Verzinslichkeit (mit oder ohne Verzinsung) und der Art der Sicherung (gesichert oder ungesichert) gegliedert werden können. Zur Fremdkapitalbeschaffung kann ein Unternehmen beispielsweise Obligationen oder andere Fremdkapitalinstrumente ausgeben. Diese können an der Börse oder ausserbörslich handelbar sein.

## **Kapitalmarkt**

Markt, an dem die mittel- und langfristigen Geldaufnahmen und Geldanlagen getätigt werden. Zum Kapitalmarkt im weiteren Sinn gehören die Gesamtheit der längerfristigen Finanzierungsmittel und die damit zusammenhängenden Transaktionen. Der Kapitalmarkt im engeren Sinne umfasst nur die Geschäfte des Finanzsektors oder sogar nur die organisierten Wertpapiermärkte (Börsen).

## **Steuerbare Leistung**

Nach geltendem Recht sind Gegenstand der Verrechnungssteuer 1) Kapitalerträge, 2) Lotteriegewinne und 3) Leistungen aus Versicherung und Vorsorge.

Zu den Kapitalerträgen gehören beispielsweise Zinsen, Gewinnanteile und sonstige Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen, der von einem Inländer ausgegebenen Aktien (namentlich Dividenden), Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteile, der Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage (z.B. ein Anlagefonds) und der Kundenguthaben bei inländischen Banken.

Zu den Leistungen aus Versicherungen und Vorsorge gehören die Renten (Leibrenten) und die Kapitalleistungen.

## **Meldeoption im Zahlstellenprinzip**

Die Meldeoption im Zahlstellenprinzip ist – anders als die bereits bestehenden Meldeverfahren in der Verrechnungssteuer nach dem Schuldnerprinzip – unabhängig von der Art der steuerbaren Leistung ausgestaltet. Es liegt im alleinigen Ermessen der wirtschaftlich berechtigten Person, ob sie auf einer steuerbaren Leistung den Steuerabzug vornehmen lässt (und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Rahmen der Veranlagung der direkten Steuern geltend machen will) oder ob sie die Zahlstelle anweist, die Meldung der steuerbaren Leistung und der ihr zugrundeliegenden Vermögenswerte vorzunehmen.

Hat die wirtschaftlich berechnete Person die Zahlstelle ausdrücklich zur Meldung ermächtigt, so übermittelt die schweizerische Zahlstelle die Informationen der ESTV. Von der ESTV werden die Meldungen den zuständigen Kantonen (z.B. Wohnsitzkanton der wirtschaftlich berechtigten Person) für die Veranlagung der direkten Steuern zur Verfügung gestellt.

## **Residualsteuer**

Unter Residualsteuer wird im internationalen Verhältnis eine nicht oder nicht vollständig rückforderbare Quellensteuer verstanden. Eine Residualsteuer kann sich ergeben, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat gänzlich fehlt oder wenn die Steuer im Rahmen eines internationalen Vertrages nicht vollständig rückforderbar ist.

## **Rückerstattung**

Die Verrechnungssteuer wirkt gegenüber inländischen Leistungsbegünstigten als Sicherung für die direkten Steuern (-> Sicherungszweck). Inländische Leistungsbegünstigte kommen in den Genuss der Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie den steuerbaren Ertrag bei den direkten Steuern korrekt deklarieren.

### **Schuldnerprinzip**

Die heute geltende Verrechnungssteuer wird nach dem Schuldnerprinzip erhoben. Wenn der Schuldner eine steuerbare Leistung (z.B. Erträge aus Beteiligungsrechten, Zinserträge, Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen etc.) an einen Leistungsbegünstigten (auch als Leistungsempfänger bezeichnet) ausrichtet, kürzt er diese ungeachtet der Identität des Leistungsbegünstigten um den jeweiligen Steuerbetrag. Er überweist den entsprechenden Betrag an die ESTV. Somit überweist der Schuldner dem Leistungsbegünstigten stets nur den um den Steuerbetrag gekürzten Ertrag (sog. Nettoertrag). Deklariert der inländische Leistungsbegünstigte den steuerbaren Ertrag bei den direkten Steuern korrekt, so kommt er in den Genuss der Rückerstattung (vgl. auch -> Rückerstattung und -> Sicherungszweck).

### **Steuerpflichtige**

Verrechnungssteuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung. Schuldner kann beispielsweise eine inländische Bank (z.B. für der Verrechnungssteuer unterliegende Zinsen auf Kundenguthaben), eine inländische Gesellschaft (z.B. für Dividenden oder für Zinsen auf Obligationen), ein inländischer Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen oder Versicherer sein. Dieser muss die steuerbare Leistung, welche er zu Gunsten der Leistungsempfänger ausrichtet, um den jeweiligen Steuerbetrag kürzen (-> Schuldnerprinzip) und den entsprechenden Betrag der ESTV gegenüber deklarieren und abliefern. Die steuerbare Leistung unterliegt beim Leistungsempfänger der Einkommens- oder Gewinnsteuer. Aufgrund des -> Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer kommt der Leistungsempfänger erst in den Genuss der -> Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn er die steuerbaren Leistungen korrekt deklariert. Der Schuldner ist also vom Empfänger der steuerbaren Leistung zu unterscheiden. Letzterer ist der Steuerträger, der die Steuerlast trägt.

### **Sicherungszweck der Verrechnungssteuer**

Die Verrechnungssteuer wirkt gegenüber inländischen Leistungsbegünstigten als Sicherung für die direkten Steuern. Inländische Leistungsbegünstigte kommen in den Genuss der -> Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie den steuerbaren Ertrag bei den direkten Steuern korrekt deklarieren.

### **Treasury-Bereich**

Unter „Treasury“ versteht man die Erfassung und Steuerung zahlungsstromorientierter Finanzmittel zur Innen- und Aussenfinanzierung. Ziel dieser dynamischen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist die unternehmensweite Liquiditätssteuerung, um das gegenwärtige und das erwartete oder geplante Geschäftsvolumen mit den Finanzierungsfähigkeiten des Unternehmens in einem ausgeglichenen Verhältnis zu halten.

### **Zahlstelle**

Als Zahlstelle gilt, wer im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich der Steuer nach dem Zahlstellenprinzip unterliegende Erträge überweist, vergütet oder gutschreibt. Zahlstellen sind typischerweise Banken. Im Nicht-Bankenbereich wird der Schuldner der steuerbaren Leistung dann zur Zahlstelle, wenn er den steuerbaren Ertrag direkt an den Leistungsbegünstigten ausrichtet.

### **Zahlstellenprinzip**

Unter dem Zahlstellenprinzip wird die Erhebung einer Steuer verstanden, für deren Steuerpflicht weder an die Qualität als Schuldner noch als Empfänger der steuerbaren Leistung, sondern vielmehr an die Funktion als Zahlstelle angeknüpft wird: Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist den Ertrag somit ungekürzt an die Zahlstelle. Die Zahlstelle nimmt den Steuerabzug auf der steuerbaren Leistung vor und überwälzt die Steuer, indem sie die Leistung an den Leistungsempfänger entsprechend kürzt. Die Zahlstelle überweist die Steuer sodann der Steuerbehörde.